

RICHTLINIEN DER VEREINSFÖRDERUNG

I) Vorbemerkung

Die Arbeit der Vereine in der Gemeinde bietet für den Bürger mit seinen vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten. Aufgabe der Gemeinde ist es aber, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine in unserer und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine soll davon geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben. Nur damit können die Vereine ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Aidlingen, die eine Fortschreibung der vom Gemeinderat am 15.10.1987/28.06.1990 beschlossenen Richtlinien mit dem Ziel einer Anpassung an die inzwischen geänderten Verhältnisse sein sollen.

II) Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindeeigener Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Auf die im folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss jederzeit allgemein im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie

- 1) dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
- 2) sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- 3) ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jeder Mitglied werden kann, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder in der Gemeinde Aidlingen ihren 1. Wohnsitz haben müssen,

- 4) einem überörtlichen Verband angeschlossen sind, mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur und Gemeinschaft zum Ziel haben,
- 5) mindestens 50 Mitglieder haben oder bei geringerer Mitgliederzahl vom Gemeinderat aufgrund ihres Vereinszwecks ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden. Die Mitglieder müssen zu mindestens 2/3 ihrer Anzahl den Hauptwohnsitz in Aidlingen haben.

Um sie gezielter fördern zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet:

- A – Musik
- B – Sport
- C – Allgemeininteresse

die für die Förderungsintensität durch die Gemeinde entscheidend sind.

Über die Zuordnung der Vereine in die einzelnen Kategorien entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss im Einzelfall.

- 6) Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden kirchliche Gruppen und Organisationen sowie politische Parteien und deren Gruppierungen.

4. Neu gegründete Vereine

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung nach einer Wartezeit von einem Geschäftsjahr. Die Unterstützung erfolgt dann ab der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen folgenden Kalenderjahr.

III) Förderbeträge

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. GRUNDFÖRDERUNG

- a) Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Grundförderungsbetrag in Höhe von jährlich 260 Euro.
- b) Die Einbeziehung weiterer Vereine und Organisationen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderats bzw. des zuständigen Ausschusses vorbehalten.

2. JUGENDFÖRDERUNG

- a) Die örtlichen Vereine erhalten zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) einen Jugendförderbetrag in Höhe von jährlich 13 Euro.
- b) Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht.
- c) Die Zahl der aktiven Jugendlichen ist der Gemeinde mit Namensangabe mitzuteilen.

3. SONDERFÖRDERUNG

Neben der Grundförderung und der Jugendförderung erhalten Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen:

a) Sporttreibende Vereine

aa) Gemeindeeigene Sportanlagen (Turnhallen und Sportplätze) werden zu Verbandsspielen, Trainings- und Übungszwecken grundsätzlich kostenlos überlassen. Für die Benutzung wird eine Pauschale entsprechend der Hallenbenutzungsgebührenordnung erhoben. Maßgebend für alle Räume und Hallen der Gemeinde sind die jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnungen sowie Belegungspläne der Gemeinde. Änderungen und Einzelregelungen bleiben vorbehalten.

bb) Bei eigenständiger Bewirtschaftung der Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss gewährt und zwar

- pro Spielfeld (Sportplatzgröße)	615 Euro
- pro Tennisspielfeld	180 Euro

cc) Die vollständige Überlassung der Einnahmen aus der Durchführung von Bandenwerbung.

Die Durchführung der Bandenwerbung in oder an gemeindeeigenen Sporthallen wird nur zugelassen, wenn ein Vertrag zwischen Gemeinde und Verein hierüber zustande gekommen ist. Ohne Einverständnis der Gemeinde ist das Anbringen von Bandenwerbung nicht zulässig.

dd) Unterhaltung gemeindeeigener Sportanlagen

Insofern die Vereine keine eigenständige Bewirtschaftung der Sportanlagen durchführen, pflegt und wartet die Gemeinde die Sportanlagen durch den Bauhof. Bauhofleistungen werden für örtliche Vereine auf maximal 1.500 € pro Jahr beschränkt. Darüber hinausgehende Leistungen des Bauhofes sind im Einzelfall abzurechnen.

Kostenlose Bauhofeinsätze können bei Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind (Feste von allgemeiner Bedeutung) nach Rücksprache mit der Gemeinde gewährt werden.

b) Musiktreibende, kulturelle und soziale Vereine

aa) Für Proben und Übungen sowie den Betrieb von Einrichtungen mit öffentlichem Charakter werden gemeindeeigene Räume grundsätzlich kostenlos überlassen. Hierüber ist zwischen Gemeinde und Nutzer ein Vertrag abzuschließen, in dem auch die Abgeltung etwaiger Verbrauchskosten geregelt wird.

bb) Für erhöhten Aufwand zur Wahrnehmung auch öffentlicher Aufgaben wird ein zusätzlicher jährlicher Betrag gewährt, und zwar

- dem Musikverein Eintracht Aidlingen	1.025 Euro
- den Gesangsvereinen, je	720 Euro
- dem Schwarzwaldverein, BdV und DRK, je	720 Euro

4. INVESTITIONSFÖRDERUNG

- a) Für den Erwerb eigener Grundstücke, den Bau eigener Sportanlagen oder Vereinsheime sowie für die Anschaffung von für das Vereinsleben nützlichen Investitionsgütern im Einzelwert von netto mindestens 1.500 Euro erhalten Vereine, die im Sinne von Abschnitt II Ziffer 3 als förderwürdig anerkannt sind, einen Investitionszuschuss von grundsätzlich 15 % der nachgewiesenen Kosten, abzüglich der nach Ziffer 4.e) auszuschöpfenden Mittel. Zuvor müssen die Kosten von dem nach der Hauptsatzung zuständigen Gemeindeorgan als förderfähig anerkannt werden.

- aa) Zuschussfähige Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen sind:

- Der Erwerb von Gebäuden, Neu- und Erweiterungsbauten soweit durch sie Räume geschaffen werden, die dem Vereinszweck dienen
- Große Umbaumaßnahmen sowie (energetische) Sanierungen insoweit diese den Voraussetzungen der 3 von 7-Gewerkeregel gemäß des Bilanzierungsleitfadens Baden-Württemberg entsprechen.

Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen sind demnach dann förderfähig, wenn im zeitlichen Zusammenhang (längstens innerhalb von 3 Jahren) an drei von sieben der nachfolgend genannten Gewerke jeweils mindestens 50% erneuert oder saniert werden, sodass sich hierdurch eine Wertsteigerung ergibt.

Gewerke:

- Heizung
- Sanitär
- Elektroinstallationen
- Fenster
- Dach
- Fassade
- Zentrale Belüftung/Klimatisierung

- bb) Nicht zuschussfähige Neubaukosten sind die Kosten für:

- Die Erschließung und sich daraus ergebende öffentlich-rechtliche Beiträge
- bewegliche Einrichtung
- Behelfsbauten
- Wohnungen

- cc) Nicht förderfähig i.S. der für das Vereinsleben nützliche sonstige Investitionsgüter:

- Gegenstände der allgemeinen Verwaltung wie beispielsweise Drucker, Telefone, digitale Endgeräte.
- Gegenstände die trotz hoher Anschaffungskosten selten genutzt werden, insoweit diese nicht zusammen mit anderen Vereinen genutzt werden und dem Verein durch Leasing oder Ausleihe zugänglich gemacht werden können.
- Gegenstände die zur Ausübung des Vereinszwecks nicht unmittelbar notwendig sind. Hierüber entscheiden das nach der Hauptsatzung zuständige Organ.
- Musikinstrumente

- dd) Unterhaltungsmaßnahmen an bereits bestehenden Vereinseinrichtungen sind nicht förderfähig.

- b) Bei der Investitionsförderung werden Sportarten, die nicht in der nachfolgenden Aufzählung genannt sind, nicht berücksichtigt:

Fußball, Tennis, Handball, Tischtennis, Volleyball, Turnen und Schießen.

Von der Förderung ausgenommen bleiben auch diejenigen Teile von Vereisanlagen, die gegen Entgelt vermietet oder verpachtet werden.

- c) Voraussetzung für eine Investitionsförderung gemäß Ziffer 4.a) ist, dass eine haushaltsrechtliche Finanzierung durch die Gemeinde möglich ist.

- aa) Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Finanzbedarf der förderungsfähigen

Vereine gemäß Abschnitt II Ziff. 3 der Gemeinde durch Vorlage eines Wirtschaftsplans nachgewiesen wurde.

bb) Die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sein.

- d) Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und von der Gemeinde bewilligt sein. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist förderschädlich und führt zu ersatzlosem Verlust des Zuschusses.
- e) Der Verein, der einen Zuschuss der Gemeinde beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden und Verbänden ebenfalls zu stellen und dies der Gemeinde nachzuweisen.
- f) Ein Investitionskostenzuschuss wird bei Neubauten und Kauf von Grundstücken für einen Verein pro Objekt nur einmal gewährt.
- g) Zuschüsse nach diesen Grundsätzen können versagt werden, wenn die Gemeinde selbst entsprechende Möglichkeiten anbietet.

5. ANTRAGSTELLUNG

- a) Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf Zuschussgewährung besteht kein Rechtsanspruch. Die Richtlinien gelten als Selbstbindung der Verwaltung und des Gemeinderats. Sie können vom Gemeinderat jederzeit geändert werden. Entscheidungen, die von den Richtlinien abweichen, sind möglich.
- b) Der Grundförderungsbetrag nach Ziffer 1 wird ohne Antrag gewährt.
- c) Für die Förderbeträge nach Ziffer 2 und 3 sind die maßgebenden Bemessungsgrundlagen – Stand 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres – der Gemeinde bis spätestens 31. März jedes Jahres mitzuteilen. Teilt der Verein keine Zahlen mit, werden keine Beträge ausgezahlt.
- d) Die Anträge auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Ziffer 4 sind spätestens bis 01. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen.
 - ee) Der Zuschussantrag muss ausreichend schriftlich begründet sein. Die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen muss der Verein der Gemeinde offenlegen. In einem Finanzierungsplan ist darzustellen, dass das Bauvorhaben finanziert ist und die Folgelasten vom Verein getragen werden können.
 - ff) Dem Zuschussantrag sind Kostenvoranschläge beizufügen.
- e) Die Gemeinde behält sich auch vor, mit dem Verein über den Zuschuss einen Vertrag abzuschließen, der den Zweck verfolgt, die Erhaltung des bezuschussten Vorhabens oder Gegenstandes dem Vereinszweck zu sichern bzw. ein Rückforderungsrecht festzulegen. Dies ist im Rahmen des Zuschussbescheid zu regeln.

6. AUSBEZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

- a) Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:
 - die Grundförderungsbeträge gemäß Ziffer 1 jährlich zum 01. Juli;
 - die Förderungsbeträge nach Ziffer 2 und 3 jährlich zum 01. Juli, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Gemeinde (siehe Ziffer 5.c));
 - die Investitionszuschüsse gemäß Ziffer 4 nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Hierzu gehören neben den vollständigen

Rechnungsbelegen auch Nachweise über Eigenleistungen sowie ein kurzer Sachbericht. Die Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

- Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden. Die Entscheidung über die Auszahlung dieser Abschlagszahlungen bzw. Vorschüsse obliegt der Gemeindeverwaltung/Kämmerei.
- Die Schlusszahlung der Zuschüsse erfolgt nur nach Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Weichen diese von den Angaben des Antrags ab, behält sich die Gemeinde eine Änderung der Zuschussentscheidung vor.

7. INKRAFTTRETEN

- a) Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung (Tag der Bekanntmachung) in Kraft.
- b) Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Aidlingen, den 08.02.2022

Bürgermeister

(Fauth)